



Energie-Control GmbH  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

Tel.: 01/24 7 24-0

[www.e-control.at](http://www.e-control.at)

**ERHEBUNGSBOGEN STROMNETZBETREIBER – TEIL BETRIEBSWIRTSCHAFT**

**für das Geschäftsjahr 2008**

Ausfüllhinweise  
Februar 2009

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zweck dieses Erhebungsbogens.....	5
2.	Ausfüllhinweise.....	6
2.1.	Konzernverhältnisse.....	6
2.2.	Korrekturen .....	7
2.3.	Deckblatt Erhebungsbogen (Allgemeine Informationen) .....	7
C.	Erläuterungen zum Datenblatt C: Detail Anlagevermögen .....	8
D.	Erläuterungen zum Datenblatt D: Unbundling Berichterstattung .....	10
D.1.	Gewinn- und Verlustrechnung.....	10
D.1.1.	Umsatzerlöse .....	10
D.1.2.	Bestandsveränderungen .....	11
D.1.3.	Aktiviertete Eigenleistungen.....	11
D.1.4.	Sonstige betriebliche Erträge .....	11
D.1.5.	Materialaufwand.....	12
D.1.6.	Personalaufwand .....	12
D.1.7.	Abschreibungen .....	12
D.1.8.	Sonstiger betrieblicher Aufwand.....	12
D.1.9.	Umlagen (Leistungsverrechnung) .....	12
D.2.	Ergänzende Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung .....	13
D.3.	Bilanz .....	13
D.4.	Kosten je Netzebene .....	13
E.	Erläuterungen zum Datenblatt E: Mess- und Zählerwesen .....	14
E.1.	Kosten für Mess- und Zählerwesen.....	17
F.	Erläuterungen zum Datenblatt F: Pachtzins und Abschreibungen.....	18
F.1.	Detail Pachtzins.....	18

F.2.	Detail Anlagen .....	18
G.	Prozesskosten .....	19
G.1.	Overheadprozesse .....	20
G.1.1.	Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling.....	21
G.1.2.	Personalverwaltung und -verrechnung.....	21
G.1.3.	Recruiting und Schulung, Sozialstellen .....	21
G.1.4.	Organisation, Recht und Revision.....	21
G.1.5.	Facility-Management (Gebäude und Fuhrpark).....	22
G.1.6.	Einkauf .....	22
G.1.7.	Konzernumlage .....	22
G.2.	Kundenbezogene Prozesse .....	22
G.2.1.	Netzvertrieb (ohne technische Ausführung) .....	23
G.2.2.	Öffentlichkeitsarbeit und Werbung .....	23
G.2.3.	Kundenbetreuung und Callcenter.....	23
G.2.4.	Kundenverrechnung und Forderungsmanagement.....	24
G.2.5.	Lieferantenwechsel, Wechselmanagement.....	24
G.3.	Managementprozesse .....	24
G.3.1.	Unternehmensführung .....	24
G.3.2.	Regulierungsmanagement .....	25
G.4.	IT-Kosten für Overhead-, kundenabh.- und Managementprozesse.....	25
G.5.	Kernprozesse des Netzes .....	25
G.5.1.	Asset Management und Netzplanung (für Netzbetrieb) .....	26

G.5.2. Netzleitstelle, Netzbetrieb (inkl. Leittechnik, betriebstechn. Datenbringung, Schutz- und Messeinrichtungen, etc.) .....	26
G.5.3. Zähler- und Messwesen (Datenbringung verrechnungstechnische Daten, Montage, Wartung, etc) .....	27
G.5.4. Entstörungsdienst .....	27
G.5.5. Instandhaltung.....	28
G.6. IT-Kosten für Kernprozesse des Netzes.....	28
G.7. Erbrachte und verrechnete Dienstleistungen an andere Unternehmen.....	29

## 1. Zweck dieses Erhebungsbogens

Gemäß § 25 EIWOG hat die Energie-Control Kommission Systemnutzungstarife zu bestimmen. Um eine ausreichende Entscheidungsgrundlage dafür zu erhalten, ob es notwendig ist, eine Änderung der geltenden Tarife vorzunehmen, hat die Energie-Control Kommission die strukturellen Gegebenheiten und die Kosten laufend zu kontrollieren. Die Daten, welche sich aus dem vorliegenden Erhebungsbogen ergeben, werden mit jenen verglichen, welche die Basis für die Tarifierung in der geltenden Systemnutzungstarife-Verordnung bilden. Dadurch kann die Energie-Control Kommission ihrer gesetzlichen Aufgabe nachkommen, auf mögliche Änderungen reagieren und im Verfahren gem § 25 iVm § 55 EIWOG gegebenenfalls eine Anpassung der Systemnutzungstarife vornehmen.

Die Energie-Control Kommission hat sich im ersten Teil entschlossen zunächst allgemeine Angaben, sowie Energiewirtschaftliche Angaben abzufragen, um zeitnah Informationen zum Geschäftsjahr 2008 zu erhalten. Im Anschluss an ersten Teil erfolgt nun im Teil zwei die Abfrage der betriebswirtschaftlichen Daten.

## 2. Ausfüllhinweise

Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf den Stromnetzbereich. Sollten nur Informationen für das Gesamtunternehmen vorhanden sein, ersuchen wir um eine entsprechende Begründung, die von der E-Control geprüft wird.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass grundsätzlich alle weißen Felder auszufüllen sind. Daten, die nicht genau angegeben werden können, sind zu schätzen. Daten bei denen der Wert Null ist, sind immer mit der Zahl „0“ anzugeben. Leere weiße Felder – die es von der Systematik her nicht geben sollte – werden als fehlende Daten aufgenommen. Eingabefelder mit „freiwilliger Meldung“ sind im Erhebungsbogen farblich (türkis) gesondert hervorgehoben. Die Kommentarfelder können dabei für zusätzliche Erläuterungen bzw. für Verweise auf Beilagen verwendet werden.

### Aufbau des Erhebungsbogens:

- C. Detail Anlagevermögen für den Stromnetzbereich
- D. Unbundling Berichterstattung (GuV und Bilanz für das Geschäftsjahr 2008)
- E. Mess- und Zählerwesen
- F. Pachtzins und Abschreibungen
- G. Prozesskosten

Die Daten sollen für das Geschäftsjahr 2008 ausgefüllt werden. In diesem Erhebungsbogen werden zeitraumbezogene (12-Monatszeitraum Geschäftsjahr 2008) und stichtagsbezogene Daten (Ende des Geschäftsjahres) abgefragt. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr (z.B. 1.10.2007 bis 30.9.2008) ist grundsätzlich für stichtagsbezogene Daten das in 2008 endende Geschäftsjahr maßgebend. Sonderfälle werden im Begleitbrief gesondert vermerkt.

### 2.1. Konzernverhältnisse

Werden durch Kooperationen, Unternehmenserwerbe, Verpachtungen oder Umgründungen Daten von Stromnetzbetreiber bereits von anderen Stromnetzbetreibern verwaltet und z.B. in deren Abrechnungssystem geführt, so ist zwischen den betroffenen Unternehmen Einvernehmen herzustellen, in welchem Erhebungsbogen die

Daten verarbeitet werden. Es ist jedenfalls zu beachten, dass energiewirtschaftliche Daten und finanzielle Daten immer gemeinsam gemeldet werden und daher im jeweiligen Erhebungsbogen zusammenpassen (dies ist nunmehr auch für die getrennte Abfrage des Teil 1 und Teil 2 maßgeblich).

## **2.2. Korrekturen**

Nachträgliche Korrekturen bereits an die E-Control übermittelter Erhebungsbögen sind möglich, müssen aber durch ein von der Geschäftsleitung unterfertigtes Schreiben (Brief oder Fax) dokumentiert werden.

## **2.3. Deckblatt Erhebungsbogen (Allgemeine Informationen)**

Wir ersuchen Sie, auf dem Deckblatt des Erhebungsbogens den Namen und die Adresse des Stromnetzbetreibers sowie die Firmenbuchnummer (falls vorhanden) einzutragen. Außerdem ersuchen wir Sie, uns eine Kontaktperson (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) bekannt zu geben, an die wir uns bei Rückfragen oder für kurzfristige Informationen zum Erhebungsbogen wenden können. Ebenfalls anzuführen ist der Bilanzstichtag des Unternehmens sowie bei Rumpfgeschäftsjahren in Klammer der Zeitraum des Geschäftsjahres.

### C. Erläuterungen zum Datenblatt C: Detail Anlagevermögen

Das Datenblatt C entspricht einem Anlagespiegel für den Stromnetzbereich. Der Anlagespiegel dient zur Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens für den Stromnetzbereich. Die einzelnen Spalten sind dabei für den Stromnetzbereich folgendermaßen auszufüllen:

- Gesamte Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Beginn des Geschäftsjahres: Gemeint sind die ungekürzten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (inklusive Einlagewerte und Zuwendungswerte) der zu diesem Zeitpunkt im Unternehmen vorhandenen Anlagevermögensgegenstände, auch wenn sie bereits zur Gänze abgeschrieben sind.
- Zugänge des Geschäftsjahres zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten: Gemeint sind die Anschaffungen und Herstellungen – auch infolge aktivierungspflichtiger Erweiterungen – (sowie Einlagen und Zuwendungen) im Anlagevermögen während dieses Zeitraumes.
- Abgänge des Geschäftsjahres zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten: Gemeint ist das Ausscheiden von Anlagevermögen während dieses Zeitraumes.
- Umbuchungen des Geschäftsjahres zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten: Gemeint sind Verschiebungen zwischen den einzelnen Anlagevermögensposten (etwa von „Anlagen in Bau“ auf „technische Anlagen und Maschinen“).
- Gesamte Anschaffungs- und Herstellungskosten am Ende des Geschäftsjahres: Die Anschaffungs- und Herstellungskosten am Ende des Geschäftsjahres ergeben sich durch die Summe der vorangegangenen Spalten.
- Gesamte (kumulierte) Abschreibungen bis zum Ende des Geschäftsjahres: Gemeint ist die Summe der in den vorangegangenen und im letzten Geschäftsjahr angefallenen planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen abzüglich der vorgenommenen Zuschreibungen.



- Buchwerte am Ende des Geschäftsjahres: Die Buchwerte am Ende des Geschäftsjahres ergeben sich aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten am Ende des Geschäftsjahres abzüglich der kumulierten Abschreibung.
- Buchwerte zu Beginn des Geschäftsjahres: Die Buchwerte zu Beginn des Geschäftsjahres sind vom Stromnetzbetreiber einzutragen.
- Abschreibungen des Geschäftsjahres
- Zuschreibungen des Geschäftsjahres: Gemeint sind Werterhöhungen.

## D. Erläuterungen zum Datenblatt D: Unbundling Berichterstattung

Nach § 8 EIWOG sind alle integrierten Elektrizitätsunternehmen verpflichtet, eigene Konten im Rahmen von Rechnungskreisen für ihre Erzeugungs- und Stromhandels-tätigkeiten, Übertragungstätigkeiten und Verteilungstätigkeiten zu führen und diese in den Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen. Im Datenblatt D ist der Unbundling-Jahresabschluss zu berichten. Das Datenblatt ist in tausend Euro (TEUR) auszufüllen, wobei maximal eine Kommastelle möglich ist.

Das Datenblatt D ist in die Spalten Stromerzeugung/Stromhandel, Stromnetzbereich, Sonstiges und in die Spalte Gesamtunternehmen aufgeteilt. **Für den Fall, dass in Ihrem Unternehmen der Stromnetzbereich sowohl aus einem Übertragungsnetzbereich als auch aus einem Verteilnetzbereich besteht, sind die Beträge, die Sie in der Spalte Stromnetzbereich eintragen, zusätzlich in einem gesonderten Dokument in die Bereiche Übertragung und Verteilung aufzuteilen.**

### D.1. Gewinn- und Verlustrechnung

#### D.1.1. Umsatzerlöse

Die Praxis der Zuordnung zu den Umsatzerlösen und zu den sonstigen Erträgen ist bei den österreichischen Elektrizitätsunternehmen uneinheitlich. Es ist aber letztlich nur eine Frage der Darstellung, daher ist eine Vereinheitlichung jedenfalls anzustreben.

Die Summe der Stromnetzumsatzerlöse ist dazu getrennt in folgende Komponenten aufzuteilen:

D.1.1.1. Erlöse aus Netznutzungsentgelt,

D.1.1.2. Erlöse aus Netzverlustentgelt,

D.1.1.3. Erlöse aus Messpreisen,

D.1.1.4. Sonstige Erlöse, die dem Netz zugerechnet werden.

Die sonstigen Erlöse bei anderen Aktivitäten (Energie, Sonstiges) sind auf Zugehörigkeit zum Netz zu überprüfen.

### **D.1.2. Bestandsveränderungen**

Bestandsveränderungen des Netzes bzw. des Gesamtunternehmens sind hinsichtlich ihrer Aktivitätszuordnung zu untersuchen.

### **D.1.3. Aktivierte Eigenleistungen**

Aktivierte Eigenleistungen im Stromnetzbereich sind hinsichtlich ihrer Aktivitätszuordnung zu untersuchen.

### **D.1.4. Sonstige betriebliche Erträge**

Soweit sonstige betriebliche Erträge das Netz betreffen (Schadensvergütungen durch Versicherungen, Erlöse aus Anlagenverkauf, Auflösung von Rückstellungen etc.) sind sie kostenmindernd dem Stromnetzbereich gutzuschreiben. Bei der Auflösung der Rückstellungen ist zu beachten, welchen Aktivitäten die Rückstellungsdotierung angelastet wurde, ebenso muss die Auflösung berücksichtigt werden.

#### *D.1.4.1. Baukostenzuschüsse*

Der Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung hat in der Position „Sonstige betriebliche Erträge“ zu erfolgen.

Netzbereitstellungsentgelte werden den Netzanschlusswerbern pauschal für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes in Rechnung gestellt. Netzzutrittsentgelte werden aufwandsorientiert den Anschlusswerbern in Rechnung gestellt. Diese Entgelte wurden in der Vergangenheit unter dem Titel „Baukostenzuschüsse“ an die Kunden verrechnet und abgegrenzt.

Die Aufwendungen des Stromnetzbetreibers für die Errichtung des Netzanschlusses, die vom Anschlusswerber in Form des Netzzutrittsentgeltes abgegolten werden, werden als Anlagevermögen in den Büchern des Stromnetzbetreibers aktiviert.

Gemäß § 3 Abs 6 der Systemnutzungstarife-Verordnung 2006 sind die tatsächlich vereinnahmten Netzbereitstellungsentgelte über einen Zeitraum von 20 Jahren, bezogen auf die jeweiligen Netzebenen, aufzulösen, sodass sie sich kostenmindernd auf das Netznutzungsentgelt auswirken.

### **D.1.5. Materialaufwand**

Die vorgelagerten Netzkosten (inkl. geleisteter Ausgleichszahlungen) sollen dabei als eigene Position ausgewiesen werden.

Die vorgelagerten Netzkosten setzen sich aus allen an vorgelagerte Stromnetzbetreiber entrichtete Netztarifkomponenten für die Netznutzung zusammen (z.B. Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Bruttokomponente, 110 kV Pauschale, Messentgelt, (Struktur-)Ausgleichszahlungen, nicht aber etwaige Systemdienstleistungsentgelte, die dem Erzeugungsbereich zuzuordnen wären;).

### **D.1.6. Personalaufwand**

Der Personalaufwand ist grundsätzlich durch eine direkte Zuordnung der Mitarbeiter zu den Aktivitäten aufzuteilen.

### **D.1.7. Abschreibungen**

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sind aufgrund der handelsrechtlichen Nutzungsdauern zu berechnen und möglichst direkt den Bereichen zuzuordnen.

### **D.1.8. Sonstiger betrieblicher Aufwand**

Die Position „Sonstiger betrieblicher Aufwand“ wird in die Position „D.1.8.1 davon Pachtzins“ und „D.1.8.2 davon sonstiger betrieblicher Aufwand“ unterteilt und einzeln abgefragt.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist zu berücksichtigen, dass Beratungsleistungen, Aufwendungen für Marketing und Werbung nicht als Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

### **D.1.9. Umlagen (Leistungsverrechnung)**

Für die Umlagen ist eine gesonderte nachvollziehbare schriftliche Dokumentation dieser Position im speziellen für den Stromnetzbereich zu erstellen und gesondert dem Erhebungsbogen beizulegen. Das beizufügende Blatt soll ein Detail zu den im Erhebungsbogen angegebenen Umlagen für den Stromnetzbereich darstellen. Von Bedeutung ist dabei eine Darstellung, aus der hervorgeht, aus welchen Positionen

(Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen, etc.) sich die Umlagen zusammensetzen. Dazu ist festzuhalten, dass grundsätzlich eine direkte Zuordnung der Kosten zu erfolgen hat und nur in Ausnahmefällen, das heißt, nur dort wo keine direkte Zuordnung sinnvoll ist, sind die Kosten durch Umlagen weiterzuverrechnen.

## **D.2. Ergänzende Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Sie werden aufgefordert bei den Punkten D.2.1. bis D.2.11. den jeweiligen Betrag für den Stromnetzbereich als auch die dazugehörige GuV-Position bekannt zu geben. Die ergänzenden Angaben sind so zu verstehen, dass sie in der Gewinn- und Verlustrechnung (D.1.) bereits ergebniswirksam enthalten sind und somit keine Zusatzaufwendungen bzw. Zusatzerträge darstellen.

Bei den Punkten D.2.12. bis D.2.14. ist der Kalkulationszinsfuß der jeweiligen Rückstellungen einzutragen. Des Weiteren ist auszuwählen, ob die in der Berechnung der Rückstellungen enthaltene Zinskomponente im Personalaufwand oder im sonstigen Finanzergebnis enthalten ist.

## **D.3. Bilanz**

Die Bilanz ist ebenfalls gesondert in Erzeugungs- und Stromhandelstätigkeiten, Übertragungstätigkeiten und Verteilungstätigkeiten anzuführen. Zu beachten ist, dass für die einzelnen Bilanzen ebenfalls Summengleichheit zwischen Aktiva und Passiva bestehen muss.

## **D.4. Kosten je Netzebene**

Die Kosten je Netzebene sind hier für die Netzebenen 1 bis 7 gesondert anzugeben. Dem Erhebungsbogen ist eine gesonderte Berechnung bzw. entsprechende Erläuterungen beizulegen, aus denen die Aufteilungsmethode bzw. das Berechnungsschema ersichtlich ist.

## E. Erläuterungen zum Datenblatt E: Mess- und Zählerwesen<sup>1</sup>

Das „Mess- und Zählerwesen“ umfasst die Messung von Netzbenutzern gemäß § 7 Z 26 EIWOG, die Vergleichsmessungen, Messungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Netze und Messung an Schnittstellen zu anderen Netzen.

Das „Mess- und Zählerwesen“ umfasst die Datenerfassung, die Datenkonvertierung, die Datensicherung, die Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung sowie die Ersatzwertbildung, **NICHT** jedoch die weitere Datenauswertung (inkl. Verwaltung und Zuweisung der synthetischen Lastprofile sowie Datenaggregation) und die Datenweitergabe an Marktteilnehmer (Einzel- bzw. aggregierte Daten an die Bilanzgruppenverantwortlichen, Bilanzgruppenkoordinator, Lieferanten, Kunden sowie Regelzonenführer).

Ausgangspunkt für die Definition der Messkosten ist die gesetzliche Bestimmung in § 9 (1) SNT-VO 2006, worin dargestellt wird, welche Kosten durch das Entgelt für Messleistungen abgegolten werden:

*„Durch das vom Netzbenutzer zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden dem Netzbetreiber jene **direkt zuordenbaren Kosten** abgegolten, die mit der **Errichtung** und dem **Betrieb von Zähleinrichtungen** einschließlich notwendiger Wandler, der **Eichung** und der **Datenauslesung** verbunden sind.“*

Es lassen sich somit die nachfolgenden Prozesse, denen Kosten direkt zugeordnet werden, definieren:

- Errichtung von Zähleinrichtungen
- Betrieb von Zähleinrichtungen
- Eichung von Zähleinrichtungen
- Datenerfassung

---

<sup>1</sup> Für eine Darstellung des Diskussionsprozesses zur Definition der Messkosten sei verwiesen auf: Energie-Control GmbH, „Messkosten: Definition“, März 2007.

## Errichtung von Zähleinrichtungen

Unter Errichtung von Zähleinrichtungen, einschließlich notwendiger Wandler, Steuereinrichtungen (ausgenommen die Rundsteuerzentralen und Rundsteuersendeanlagen in den Umspannwerken), Tarifschaltgeräte und Kommunikationseinrichtungen, werden Tätigkeiten verstanden, die für den erstmaligen Einbau erforderlich sind. Dazu gehören:

### Engineering:

- Konzeption, Standardisierung, Planung
- Geräte-Evaluation (Systembewertung, Präqualifikation)
- Messstellendokumentation

### Beschaffung:

- Ausschreibung
- Bestellung
- Gerätekosten (Zähler, Wandler, Tarifschaltgeräte, Modem, Fernzählgeräte) inklusive Ersteichung
- Parametrierung von Spezialgeräten
- Eingangs-Qualitätskontrolle

### Montage:

- Erstmontage
- Inbetriebnahme (darunter fällt auch die Einbringung der Zählerdaten bei Erstinstallation)

### Gerätelogistik:

- Lagermanagement
- Geräteverwaltung
- Reservehaltung

## Betrieb von Zähleinrichtungen

Unter Betrieb von Zähleinrichtungen werden alle Tätigkeiten verstanden, die für den Betrieb der Zähleinrichtungen, einschließlich notwendiger Wandler, Steuereinrichtungen, Tarifschaltgeräte und Kommunikationseinrichtungen erforderlich sind. Darunter fallen insbesondere:

- Periodische Überprüfung, Qualitätssicherung vor Ort
- Bei Bedarf Tausch oder Reparatur außerhalb der Eichfrist
- Störungsbeseitigung
- Änderungen, Erweiterungen der Zähleinrichtungen
- Demontage bei Anlagenauflösung bzw. Anlagenabschaltung

### **Eichung von Zähleinrichtungen**

Unter Eichung von Zähleinrichtungen werden alle Tätigkeiten verstanden, die auf Basis des Maß- und Eichgesetz (2005) und deren Verordnungen durchgeführt werden. Insbesondere umfassen die Tätigkeiten:

- Eichtausch inkl. Ein- und Ausbau beim Netzbenutzer vor Ort
- Nacheichung inklusive eventueller Reparaturen
- Stichprobenprüfung
- Wartung und Eichung
- Datenänderungen bei Eichaustausch

### **Datenerfassung**

Unter Datenerfassung werden alle Tätigkeiten und die dafür erforderlichen Betriebsmittel (z.B. Handterminalsystem, ZFA Infrastruktur) verstanden, die mit der Datenbringung, vom Messgerät beim Netzbenutzer zum Netzbetreiber, verbunden sind. Darunter fallen insbesondere die folgenden Ablesungsarten bzw. Tätigkeiten:

- die Ablesung durch den Netzbetreiber (z.B. jährlich, monatlich) vor Ort (visuelle Ablesung, Walk-by, Drive-by etc).
- die Eigenablesung durch den Netzbenutzer und Datenbekanntgabe über Internet, SMS, etc.
- die Kartenablesung durch den Netzbenutzer und Datenbekanntgabe via Post, etc.
- die automatische Zählerfernablesung (ZFA) über Telefonfestnetz, Internet, GSM, etc.
- die Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung sowie Ersatzwertbildung
- die Datensicherung und Datenkonvertierung



## E.1. Kosten für Mess- und Zählerwesen

Die obige Einteilung des Zähl- und Messwesens in verschiedene Tätigkeiten dient nur dazu, alle relevanten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zähl- und Messwesen strukturiert darzustellen und zu erfassen. Eine Vorgabe für die tatsächliche Organisation und Abbildung des Zähl- und Messwesens in der Kostenrechnung der einzelnen Netzbetreiber soll dadurch jedoch nicht erfolgen.

Die Abfrage der Kosten für das „Mess- und Zählerwesen“ erfolgt nach **KOSTENARTEN** (z.B. Personalaufwand, Materialaufwand). Dabei sind neben den direkten Kosten, auch sachgerechte indirekte Kosten (Umlagen, interne Leistungsverrechnungen) zu berücksichtigen. Es ist anzugeben, nach welchen Schlüsseln die indirekten Kosten (z.B. Umsatzschlüssel) zugeordnet werden.

Die Erfassung der Messerlöse und Kosten für „Mess- und Zählerwesen“ erfolgt in der Spalte „Mess- und Zählwesen“ im E-Blatt.

## **F. Erläuterungen zum Datenblatt F: Pachtzins und Abschreibungen**

Hier sind von Netzbetreibern, die die Anlagen gepachtet haben, Detailangaben über die Zusammensetzung des Pachtzinses und die gepachteten Anlagen anzugeben.

Weiters werden für alle Netzbetreiber – unabhängig ob die Anlagen gepachtet sind oder nicht – mit einem eigenen Tarifbereich bzw. mit einer Abgabe an Endkunden >50 GWh Details zu den Anschaffungskosten, Restbuchwerten und Abschreibungen je Anlagenklassen abgefragt.

### **F.1. Detail Pachtzins**

Diese Abfrage dient der Dokumentation und Darlegung der Zusammensetzung des Pachtzinses und somit der leichten Nachvollziehbarkeit der Berechnung des Pachtzinses für die Behörde.

Bei dem Punkt F.1.1.1. ist das verzinsliche Kapital anzugeben, das zur Berechnung des Pachtzinses herangezogen wird. Bei dem Punkt F.1.1.2. ist der Zinssatz anzugeben, der zur Berechnung des Pachtzinses herangezogen wird. Bei dem Punkt F.1.1.3. sind die Abschreibungen anzugeben, die zur Berechnung des Pachtzinses herangezogen werden. Bei dem Punkt F.1.1.4. ist die Höhe der BKZ-Auflösung anzugeben, sofern sie bei der Berechnung des Pachtzinses berücksichtigt wird.

### **F.2. Detail Anlagen**

In diesem Punkt sind für Netzbetreiber, die die Anlagen gepachtet haben, die gepachteten Anlagen anzuführen. Dabei sind die Anschaffungs- und Herstellkosten, die Buchwerte (Ende 2007) und die Abschreibungen für das Geschäftsjahr 2007 je gepachteter Anlage anzuführen. Die Summe der Abschreibungen der Punkte F.2.1.-F.2.32. ergibt den Punkt F.1.1.3. Die Definitionen in Punkt F.2.1.-F.2.32. entsprechen den Definitionen aus Energie-Control GmbH (2006)<sup>2</sup>.

Für Netzbetreiber, die die Anlagen nicht gepachtet haben, sind hier die Anlagen anzuführen, die im „Stromnetzbereich“ in Verwendung stehen und die Grundlage für die Berechnung der Abschreibungen gemäß Punkt D.1.7. sowie für die Punkte D.3.1.1., D.3.1.2. und D.3.8. sind.

---

<sup>2</sup> Energie-Control GmbH, „Anlageklassen Strom: Definitionen“, Dezember 2006.

Bei Punkt F.2.33. sind die „passivierten BKZ“ anzugeben. Die Definition des Punktes F.2.33. entspricht der Definition aus Energie-Control GmbH (2006).

## **G. Prozesskosten**

**Die Abfrage dieses Datenblatts ist integrierender Bestandteil der laufenden Ermittlungen durch E-Control.**

Diese Informationen werden benötigt, um dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, transparent darzustellen, in welchen Aufgabenbereichen des Stromnetzbereiches Kosten – gegliedert nach den wesentlichen Geschäftsprozessen – im Geschäftsjahr anfallen. Somit kann die sichere Erfüllung der Versorgungsaufgaben in einem rationell geführten Unternehmen durch die detaillierte Betrachtung der Kosten von Unternehmensprozessen im Zuge des Verfahrens nachvollzogen werden.

Auf diesem Blatt ist für den sonstigen Materialaufwand, den Personalaufwand, den sonstigen betrieblichen Aufwand und für die Umlagen/interne Leistungsverrechnungen eine prozessbezogene Analyse durchzuführen. Zur Auswahl stehen die unter G.1. bis G.6. genannten (direkten und indirekten) Netzfunktionen. Die Angaben erfolgen in TEUR. Die Summe der Prozesskosten gesamt muss mit der Summe der aus Blatt „D. Unbundling Berichterstattung“ angegebenen Punkte D.1.5.2, D.1.6., D.1.8. sowie D.1.9. übereinstimmen.

Wir setzen daher voraus, dass Sie beim Ausfüllen dieses Blattes alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ein möglichst getreues Bild zu vermitteln. Die Abfrage dieser Daten verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- die Umorganisationen im Zuge des gesellschaftsrechtlichen Unbundling resultieren in einem sehr hohen Fremdleistungsanteil, der in der GuV nur mehr als

Gesamtsumme dargestellt wird; eine Aufgliederung nach Prozessen detailliert diese Positionen und macht Vergleiche der Prozesskosten möglich.

- der Vergleich zwischen den "alten" Strukturen und den neuen "unbündelten" Strukturen ist ohne Gliederung der Prozesse nicht mehr aussagekräftig. Das ist eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente Prüfung der Kosten am Ende der Regulierungsperiode,
- mit der Aufgliederung in Prozesskosten kann – im Zuge von Tarifprüfungen – auch die Angemessenheit der einzelnen Kostenpositionen effizienter beurteilt werden, eine originäre, aufwändige Detailerfassung wird damit eingeschränkt,
- qualitativ gut ausgefüllte Prozesskostenzuordnungen vermeiden den Bedarf Vereinheitlichungen im Rechnungswesen erforderlich zu machen (einheitlicher Kontenplan, Stundenaufzeichnungsregelungen etc.).

Die nachstehende, vorgesehene Gliederung kann die Ergänzung unternehmensspezifischer Erläuterungen nötig machen. Das kann durch Beilagen oder Kommentare erfolgen. **Jedenfalls ist dem Prozesskostenblatt ein Überleitungsbogen aus der unternehmensspezifischen Kostenrechnung beizulegen, aus dem ersichtlich ist, welche Kosten zu welchen Prozessen zugeordnet wurden. Wenn eine direkte Kostenzuordnung nicht erfolgt, sind die entsprechenden Umlageschlüssel aufzugliedern und zu erläutern.**

Die einzelnen Prozesse werden folgendermaßen definiert:

### **G.1. Overheadprozesse**

Bei den Overheadprozessen handelt es sich um Unternehmensprozesse, die unabhängig vom Unternehmensgegenstand in jedem Unternehmen anfallen. Dazu zählen beispielsweise Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling, Personalverwaltung- und verrechnung, Organisation, Recht und Revision, Facilitymanagement etc.

### **G.1.1. Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling**

Dazu zählen alle im Netz anfallende Arbeiten im Zusammenhang mit den genannten Prozesskosten. Dies umfasst neben der Netzbuchhaltung, Netzkostenrechnung und Netzcontrolling beispielsweise auch die Netzstatistik, die Berichterstattung (Unbundling Berichterstattung im Anhang), die operative Planung und die Mittelfristplanung. Ebenfalls hier zu erfassen ist die Verrechnung der Netzdienstleistungen (z.B. Debitorenmanagement).

### **G.1.2. Personalverwaltung und -verrechnung**

Dazu zählt die dem Netz zuordenbare Personalverwaltung, Personalverrechnung, Personalentwicklung, Dem Netz nicht zuordenbar ist die anteilige Verwaltung von Personal für andere Aktivitäten (Erzeugung, Stromhandel, Sonstiges).

### **G.1.3. Recruiting und Schulung, Sozialstellen**

Darunter sind das Recruiting, Schulungsmaßnahmen (interne und externe Schulungen, gesetzl. Unterweisungen, ArbeitnehmerInnenschutzgesetze, etc.) und Sozialeinrichtungen zu verstehen.

### **G.1.4. Organisation, Recht und Revision**

Typischerweise fallen darunter die Rechtsabteilung, der Bereich Revision und die Organisation. Tätigkeiten sind zum Beispiel:

- der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit Netzbenutzern,
- die Organisation des Netzzugangs,
- die Erstellung der allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang,
- die Ermittlung von Ausgleichszahlungen zwischen Stromnetzbetreibern,
- die Stellungnahme zu Verordnungsentwürfen, etc.

### **G.1.5. Facility-Management (Gebäude und Fuhrpark)**

Darunter fallen alle Aufwendungen im Zusammenhang mit den Gebäuden und Anlagen (z.B. Grundstücke) für den Stromnetzbereich.

Neben dem direkten Kraftfahrzeugaufkommen (PKW, LKW, Baumaschinen und Sondergeräte wie z.B. Aggregate) sind alle Aufwendungen, inklusive einer internen oder externen Werkstätte, für den Stromnetzbereich anzuführen.

### **G.1.6. Einkauf**

Zum Punkt Einkauf zählt die gesamte Materialwirtschaft, das Bestellwesen, das Lager, die Vergabe und der Transport für den Stromnetzbereich. Ausgenommen sind hier jene Aufwendungen, die unter Punkt G.5.1. (zB. Präqualifikation) zu erfassen sind.

### **G.1.7. Konzernumlage**

Diese ist sowie alle anderen umlageähnlichen Kosten unter diesem Punkt anzuführen, sofern eine Zuordnung unter andere Bereiche nicht möglich ist (zB Unternehmensführung, Overheads etc).

## **G.2. Kundenbezogene Prozesse**

Unter kundenorientierten Prozessen werden alle vertriebsseitigen Prozesse, die mit der Akquisition, der Betreuung und der Abrechnung des Kunden im Zusammenhang stehen, verstanden.

### **G.2.1. Netzvertrieb (ohne technische Ausführung)**

Darunter fallen Kosten für Maßnahmen, die zur Sicherung, Aufrechterhaltung und Erweiterung der des Kundenportfolios getätigt werden, ausgenommen die technische Ausführung.

### **G.2.2. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung**

Die dem Netz zuordenbaren Aufwendungen (z.B. bezüglich Erscheinungsbild, Internetaktivitäten) sind sehr restriktiv zu sehen.

### **G.2.3. Kundenbetreuung und Callcenter**

Unter die Kundenbetreuung fallen all jene Aktivitäten, die nicht in den bislang genannten Bereichen, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit und Kundeninformation, Deckung gefunden haben. Dazu zählt beispielsweise insbesondere auch die laufende Betreuung der Großkunden (Industrie, Gewerbe etc.) in Bezug auf das Netz.

Dazu zählt im Wesentlichen das Call-Center betreffend Rechnungsauskunft, Netzstörungsbetrieb und dem Beschwerdemanagement.

#### **G.2.4. Kundenverrechnung und Forderungsmanagement**

Hierunter fallen einerseits sämtliche verrechnungstechnische Aufwendungen sowie andererseits Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwicklung des Forderungsmanagements.

#### **G.2.5. Lieferantenwechsel, Wechselmanagement**

Dazu zählen die Leistungen im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel, Abrechnungstechnische Umstellungen, Vertragswesen, etc.

### **G.3. Managementprozesse**

Zu den Managementprozessen gehören ua die Unternehmensführung, das Regulierungsmanagement und sonstige Managementaufgaben. Die Zuteilung zu den einzelnen Unterpunkten wird nachfolgend kurz erläutert:

#### **G.3.1. Unternehmensführung**

Unter Unternehmensführung sind alle operativen Managementmaßnahmen zu erfassen, die mit der Führung des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dazu zählen insbesondere jene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gesamtunternehmensleitung dem Stromnetzbereich zuzurechnen sind, sowie alle Managementaufgaben, die nicht unter Regulierungsmanagement zu subsumieren sind (G.3.2).



### **G.3.2. Regulierungsmanagement**

Zum Regulierungsmanagement gehören alle betrieblichen Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Umsetzung des rechnungsmäßigen, organisatorischen und ggfs gesellschaftsrechtlichen Unbundlings sowie mit sonstigen Regulierungsagenden in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

### **G.4. IT-Kosten für Overhead-, kundenabh.- und Managementprozesse**

Darunter fällt typischerweise die EDV-Abteilung sowie dazugehörige Beratungsaufwendungen für den Stromnetzbereich. Die IT-Kosten für Kernprozesse des Netzes sind separat unter „G.6 IT-Kosten für Kernprozesse des Netzes“ anzugeben.

### **G.5. Kernprozesse des Netzes**

Unter den Kernprozessen des Netzes werden all jene Aufwendungen verstanden, die direkt und unmittelbar mit dem operativen Netzbetrieb in Zusammenhang stehen.

### **G.5.1. Asset Management und Netzplanung (für Netzbetrieb)**

Unter den Begriff des Asset Managements fallen alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden, technischen sowie sonstigen Anlagen stehen.

Unter Netzplanung sind alle technischen und organisatorischen Tätigkeiten gemeint, die für die langfristige Planung bzw. Planungsstrategie von elektrischen Anlagen erforderlich sind. Unter diesen Bereich fallen beispielsweise Netzplaner. Inkludiert werden auch Planungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Anschlusswesen. Gemeint ist sowohl die Planung neuer Netzanschlüsse als auch die Planung von Netzanschlussänderungen (Netzanschlussberatung).

Zusätzlich sind insbesondere die Aufwendungen für die Präqualifikation bzw. Standardisierung und für die Erstellung der Werksnormen zu berücksichtigen. Ausgenommen hierfür sind die Aufwendungen für das Zähl- und Messwesen (siehe Punkt G.5.3.).

### **G.5.2. Netzleitstelle, Netzbetrieb (inkl. Leittechnik, betriebstechn. Datenbringung, Schutz- und Messeinrichtungen, etc.)**

Zur Betriebsführung zählen alle Aufgaben eines Netzbetreibers im Rahmen des koordinierten Einsatzes der ihm zur Verfügung stehenden Kraftwerke (z. B. für die Frequenzhaltung, Engpassmanagement) und der Netzführung (Überwachung, Revisionskoordination, Schalten, Setzen von Maßnahmen usw.) sowie des nationalen und gegebenenfalls internationalen Verbundbetriebes durch zentrale, jeweils eigenverantwortliche Leitstellen.

Ebenfalls hier zu erfassen sind alle Maßnahmen, die zum Betrieb des Stromnetzes erforderlich sind, wie z.B. der Schaltwart, usw. Zu den typischen Aktivitäten zählt beispielsweise die Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der techni-

schen Sicherheit des Netzes sowie die Ermittlung der Engpässe im Netz und das Setzen von Handlungen um diese Engpässe zu vermeiden (Qualitätssicherung).

Ein weiterer Bestandteil dieses Bereichs ist die kurzfristige Planung sowie Netzbe-rechnungen während des laufenden Betriebes.

### **G.5.3. Zähler- und Messwesen (Datenbringung verrechnungstechnische Daten, Montage, Wartung, etc)**

Gemeint ist das Zähler-, Eich und Messwesen. Darunter fällt z.B. die Zählerablesung, der Zählerein- und -ausbau, im konkreten alle Leistungen, die entsprechend § 9 der SNT-VO 2006 idgF abgegolten werden.

### **G.5.4. Entstörungsdienst**

Hier zu erfassen ist der Entstörungsdienst und die zugehörigen weiteren Aufwen-dungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren, anlassfallbezogenen Wiederher-stellung des störungsfreien Netzbetriebes. Dazu zählt beispielsweise die Vorhaltung der personellen (zB Bereitschaftsdienst sowohl intern als auch extern) und materiel-len Ressourcen.

### **G.5.5. Instandhaltung**

Der Begriff Instandhaltung umfasst sämtliche Maßnahmen zur Bewahrung bzw. zur Wiederherstellen eines intakten Zustandes eines Betriebsmittels.

Der Begriff Instandhaltung umfasst Wartung, Inspektion und Instandsetzung.

Gemäß DIN 31051 (Deutsches Institut für Normung – DIN, Instandhaltung – Begriffe und Maßnahmen 2003; sowie erläuternd ÖNORM EN 13306 "Begriffe der Instandhaltung" 2001) werden die Begriffe Wartung, Inspektion und Instandsetzung folgendermaßen definiert:<sup>3</sup>

- **Wartung:** Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes von technischen Einrichtungen eines Systems.
- **Inspektion:** Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von technischen Einrichtungen eines Systems.
- **Instandsetzung:** Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes von technischen Einrichtungen eines Systems.

### **G.6. IT-Kosten für Kernprozesse des Netzes**

Darunter fallen die nicht bereits unter Punkt „G.4 IT-Kosten für Overhead-, kundennabh.- und Managementprozesse“ erfassten IT-Kosten. Als Beispiel seien hier u.a. sämtliche IT-Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Netzleitwarte genannt.

---

<sup>3</sup> Vgl. REFA Fachbuchreihe Betriebsorganisation, 1993, S. 155

## **G.7. Erbrachte und verrechnete Dienstleistungen an andere Unternehmen**

Bitte geben Sie hier an, welche Dienstleistungen von der Netzgesellschaft an andere Unternehmen oder Kunden erbracht und verrechnet werden. (z.B. Dienstleistungen, welche durch Kunden oder durch Dritte veranlasste bauliche Maßnahmen erforderten wie beispielsweise Leitungsumlegungen, Kundenverrechnung für andere Geschäftsbereiche, Stundenverrechnung für technische Dienstleistungen an andere Geschäftsbereiche, etc.).

**WIR DANKEN FÜR IHRE KOOPERATION!**